Festsetzung von Preisen und Anbaubedingungen für Gurken zur industriellen Verwertung

Bekanntmachung Nr. 24 der Wirtschaftlichen Vereinigung

Auf Grund des § 8 Absatz 1 Ziffer 3 der Satzung wird folgendes angeordnet:

I. Schließen Gemüseverwertungsbetriebe selbst oder durch Vermittler Anbau- und Lieferungsverträge für Gurken mit Anbauern, so ist der als Anlage beigefügte Gurkenanbauvertrag zugrundezulegen.

II. Für den Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen für Gurken zur industriellen Verwertung werden die nachstehenden Preise festgesetzt:

A. Preise bei Normalernte

Essiggurken:
in Württemberg und Baden:
3—6 cm RM 25.— je 100 kg
6—9 cm RM 8.— je 100 kg
in den übrigen deutschen Gebieten:
3—6 cm RM 32.— je 100 kg
6—9 cm RM 8.— je 100 kg
in allen Gebieten:
Salzgurken:
9—15 cm RM 8.— je 100 kg
Schälgurken:
RM 4.— je 100 kg

Für den Fall einer Minder- oder Ueberernte soll der Preis erhöht bzw. ermäßigt werden.

B. Erhöhung bei Minderernte:

Essiggurken:
in Württemberg und Baden:
3—6 cm bis zu RM 30.— je 100 kg
6—9 cm bis zu RM 10.— je 100 kg
in den übrigen deutschen Gebieten:
3—6 cm bis zu RM 40.— je 100 kg
6—9 cm bis zu RM 10.— je 100 kg
in allen Gebieten:
Salzgurken:
9—15 cm bis zu RM 12.— je 100 kg
Schälgurken:
bis zu RM 6.— je 100 kg
in Hessen u. Rheinland RM 8.— je 100 kg

C. Ermäßigung bei Ueberernte

Essiggurken:
in Württemberg und Baden:
3—6 cm bis zu RM 22.— je 100 kg
6—9 cm bis zu RM 6.— je 100 kg

III. Die unter II. festgesetzten Preise für Gurken gelten für alle Anbauverträge, die seit dem 10. November 1933 zwischen Gemüseverwertungsbetrieben und Anbauern abgeschlossen worden sind. Die im Auftrage von Gemüseverwertungsbetrieben durch Vermittler getätigten Verträge gelten als Verträge der Betriebe.

IV. Die Vertragsbestimmungen des als Anlage beigefügten Gurkenanbauvertrages müssen allen seit dem 10. November 1933 abgeschlossenen Anbauverträgen zugrunde gelegt werden. Soweit bereits abgeschlossene Verträge in ihren Vereinbarungen von den grundsätzlichen Bestimmungen des Gurkenanbauvertrags nicht abweichen, bleiben diese Verträge bestehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in den Gebieten Baden, Bayern, Hessen, Württemberg und Pfalz abgeschlossenen Verträge.

V. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 18 der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung mit einer Buße belegt.

Berlin, den 29. März 1934.

Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Obst- und Gemüse-Verwertungsindustrie.
Fachmann.

Gurkenanbau-Vertrag

zwischen der unterzeichneten Firma . . . . . " nachstehend kurz „Firma" genannt, einerseits und dem ebenfalls unterzeichneten Pflanzer und Agenten andrerseits.

§ 1.

Der Pflanzer . . . . . verpflichtet sich, der unterzeichneten Firma seinen ganzen selbsterzeugten Anbauertrag an Einlegegurken für das Jahr 193.., zu liefern. Der Gurkenanbau auf weiteren als den im Vertrag vermerkten Flächen ist dem Pflanzer und seinen Haushaltsmitgliedern verboten. Ferner ist es diesen Personen nicht gestattet, mit Gurken Handel zu treiben, ausgenommen mit den unter 5 B und C genannten Gurken, soweit diese von der Firma nicht abgenommen werden.

Die Anbaufläche beträgt . . . . a. Die Firma verpflichtet sich zur Abnahme der Gesamternte an gesunder, marktfähiger und transportfähiger Ware im Sinn der Kulturanweisung, die einen Bestandteil dieses Vertrags bildet. Der Weiterverkauf mit spekulativen Aufschlägen ist verboten und hat, wenn überhaupt, nur über die zuständige Marktorganisation zu erfolgen.

Die Besichtigung der Anbauflächen und deren Nachprüfung ist den Vertretern bzw. Beauftragten der Firma nach Anmeldung gestattet.

§ 2.

Die Gurken müssen jederzeit direkt vom Acker in den Waggon abgeliefert werden und dürfen nicht früher als am Ablieferungstag geerntet sein. Die Ablieferung der Gurken wird wöchentlich zweimal, bei stärkerem Nachwuchs jedoch dreimal vorgenommen, was von der Firma bestimmt wird. Den entsprechenden Anweisungen der Agenten ist Folge zu leisten. Einsprüche entscheidet nach Anhören beider Teile der Ortsbauernführer. Die Vorschriften des § 17 werden hiervon nicht berührt.

§ 3.

Der Agent gilt als Mittelsperson zwischen Pflanzer und Firma und dient den beiderseitigen Interessen nach Maßgabe des zwischen ihm und der Firma abgeschlossenen Vertrags. Der Pflanzer muß **die Anordnungen, die von der Firma direkt oder** durch den Agenten schriftlich oder mündlich gegeben werden, unbedingt befolgen. Mitteilungen der Firma an die Pflanzer gelten mit der Uebermittlung derselben an den Agenten als erfolgt. Einsprüche entscheidet nach Anhören beider Teile der Ortsbauernführer. Die Vorschriften des § 17 werden hiervon nicht berührt.

§ 4.

Falls der Pflanzer Gurken an dritte Personen verkauft, ist die Firma berechtigt, für den Lieferungsausfall einen Deckungskauf zu Lasten des Pflanzers vorzunehmen.

Die Firma ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn der Pflanzer von dritter Seite unberechtigt Gurken übernimmt und an die Firma abliefert.

Falls die Firma die anfallende Lieferung nicht vertragsmäßig abnimmt, hat der Pflanzer unverzüglich eine Abnahmefrist von 24 Stunden zu stellen und ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Ware unter Benachrichtigung der Firma bestmöglich anderweitig zu verwerten. Die Firma hat einen dadurch etwa entstandenen Mindererlös zu tragen.

§ 5.

Als vertragsmäßige Ware gilt: grün (nicht gelb), der Sorte entsprechend schlank gewachsen, gesund, fleckenfrei, fest, frisch gebrochen.

A. Hinsichtlich der Sortierung gelten folgende Bestimmungen:

I. für Süd-, Südwest- und Westdeutschland:

1. Essiggurken:
   a) 3—6 cm = durchschnittlich 85—95 Stck. je 1 kg (Durchmesser nicht über 23 mm),
   b) 6—9 cm = durchschnittlich 25—30 Stck. je 1 kg (Durchmesser nicht über 35 mm).
2. Salzgurken (Einleger):
   a) 9—12 cm = durchschnittlich 500 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4,0 cm),
   b) 12—15 cm = durchschnittlich 350 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4,5 cm).
3. Schälgurken (Senfgurken):
   a) 25 cm = nicht unter 750 g Gewicht je Stck.,
   b) 20 cm = nicht unter 500 g Gewicht je Stck.

II. für Mitteldeutschland (z. B. Calbe, Großengottern, Naumburg, Oderbruch)

1. Salzgurken (Einleger):
   15 cm und darüber = durchschnittlich 230 bis 300 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4,5—5 cm).
   Untersortierungen:
   a) 15—17 cm = Durchmesser nicht über 4,5 cm,
   b) 17 cm und darüber = Durchmesser nicht über 5,0 cm.
2. Schälgurken (Senfgurken):
   a) 25 cm = nicht unter 750 g Gewicht je St.,
   b) 20 cm = nicht unter 500 g Gewicht je St.

III. für Spreewald (Lübbenau) zusätzlich:

18 cm und darüber = durchschnittlich 190 bis 220 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 5 cm).

IV. für Ostdeutschland (Liegnitz):

1. Salzgurken (Einleger):
   a) 9—15 cm = durchschn. 350—400 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4,5 cm).
   Untersortierungen:
   9—12 cm = durchschn. 450—500 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4 cm).
   12—15 cm = durchschn. 350 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 4,5 cm).
   b) 15 cm und darüber = durchschn. 220 bis 280 Stck. je 50 kg (Durchmesser nicht über 5 cm).
2. Schälgurken (Senfgurken):
   a) 25 cm = nicht unter 625 g Gewicht je Stck.,
   b) 18 cm = nicht unter 375 g Gewicht je Stck.,
   c) 16 cm = nicht unter 250 g Gewicht je Stck.

B. Die Einlegegurken sind in der vertragsmäßigen Größe und Beschaffenheit zu ernten und abzuliefern. Stärker gewachsene Gurken müssen ausgeschieden und der Firma besonders angedient werden.

C. Krüppel, auch Häkel, Knudel genannt, sind als Auswurf zu betrachten. Es handelt sich hier um krumme (verkrüppelte) oder leicht fleckige Ware. Sie sind gesondert anzudienen.

D. Die Firma kann die unter B und C genannten Gurken zu einem entsprechenden Minderwert übernehmen.

E. Ausschuß sind hohle, gelbe oder stark fleckige Früchte; ferner über 12 cm lange, sowie übermäßig dicke Krüppel. Sie dürfen nicht mit angeliefert werden.

§ 6.

Für die nachstehenden Preisvereinbarungen gilt als Normalernte ein Ertrag je a innerhalb folgender Grenzen:

	obere Grenze	untere Grenze
bei Essiggurken	80 kg	40 kg
bei Salzgurken	100 kg	80 kg
bei Schälgurken	240 kg	120 kg

Eine Minder- oder Ueberernte liegt vor, wenn der bis 31. 10. festgestellte durchschnittliche Gesamtertrag des betreffenden Anbaugebiets außerhalb der obigen Grenzen bleibt; maßgebend sind die nachweisbaren schriftlichen Unterlagen jeder Firma.

Streitfälle entscheidet nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen der Landesbauernführer.

§ 7.

Als Preise frei Fabrik oder Sammelstelle sind für das Jahr 1934 die aus der Bekanntmachung Nr. 24 Ziffer III ersichtlichen Preise vereinbart. (In die zwischen den Einzelfirmen und Einzelpflanzern abzuschließenden Verträge brauchen nur die für die in Betracht kommende Gurkensorte für den betreffenden Landesteil in Frage kommenden Preise eingesetzt zu werden, so daß sich die Aufführung der unter Ziffer III der Bekanntmachung mitgeteilten Gesamtpreise in jedem Einzelvertrag erübrigt.)

In den übrigen deutschen Gebieten:
3—6 cm bis zu RM 24.— je 100 kg
6—9 cm bis zu RM 6.— je 100 kg
in allen Gebieten:
Salzgurken:
9—15 cm bis zu RM 4.— je 100 kg
Schälgurken:
bis zu RM 2.— je 100 kg.

Die Festsetzung der Staffelung des Mehr- oder Minderpreises erfolgt durch Vertreter der Pflanzer und Firmen, die Entscheidung trifft im Streitfall der Landesbauernführer.

Bei Zahlungen während der Ernte wird die übernommene Menge zu 70% des Vertragspreises abgerechnet. Schlußabrechnung nach Feststellung des Ernteergebnisses.

Bei Accordierung verschiedner Größen Essiggurken oder Salzgurken hat die Firma unbeschadet der Verpflichtung zur Gesamtabnahme das Recht, das Ablieferungsverhältnis der Sorten zu bestimmen.

§ 8.

Das Saatgut wird von der Firma zum Selbstkostenpreis geliefert. Es soll tunlichst im Vorjahr einer Anbauprüfung unterzogen sein. Die Verwendung eignen Saatguts, auch zum Nachstecken, ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann die Firma sofort vom Vertrag zurücktreten und sich auf Kosten des Pflanzers anderweitig eindecken.

Wird durch nachweisliches Verschulden der Firma oder ihres Saatgutlieferanten ein nicht der vorgesehenen Sorte entsprechendes Saatgut geliefert, so ist die Firma verpflichtet, die entsprechende Sorte vertragsgemäß abzunehmen.

Saatgut, das andre Mängel als Sortenmängel aufweist, muß bei nachgewiesenem Verschulden der Firma oder ihres Saatgutlieferanten bis zum Fakturenwert des Saatguts ersetzt werden.

§ 9.

Falls nicht vertragsmäßige Ware geliefert ist, ist die Firma berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, oder einen dem Minderwert der Ware entsprechenden Abzug zu machen. Feststellungen sind unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu treffen. Im Verhinderungsfall sind mindestens 2 Zeugen heranzuziehen. Die Mängelrüge ist unverzüglich vorzunehmen.

Verdeckte Mängel müssen unter Bezeichnung des Mangels unverzüglich gerügt werden. Kleine Abweichungen in den Sortierungen und nach den Begriffsbestimmungen, und zwar bis zu 5% der Liefermengen bleiben ohne Rüge.

Wandlung ist nicht zulässig bei einem Minderwert bis zu 25 % der Lieferung, darüber hinaus ist Wandlung zulässig.

§ 10.

Der Pflanzer verpflichtet sich, bei der Pflanzung, der Ernte und der Ablieferung nach Anweisung der angehefteten Kulturanweisung, die einen Bestandteil dieses Vertrags bildet, zu verfahren.

§ 11.

Soweit die Ablieferung der Ware nicht seitens der Pflanzer selbst direkt an die Fabrik erfolgt, sondern an eine örtliche Sammelstelle oder in einem Sammelwaggon, unterwerfen sich die Pflanzer ausdrücklich der Bedingung, daß bei Uebernahme in der Fabrik festgestellte Gewichtsdifferenzen und Mängel trotz Beanstandung durch den Beauftragten der Firma auf sämtliche Pflanzer, die zu der Kollektivlieferung oder einem unterscheidbaren Lieferungsanteil beigetragen haben, verteilt werden, so daß notwendige Abzüge von diesen Pflanzern gemeinschaftlich und nach Maßgabe ihrer Lieferungsquote getragen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lieferungen in sauberen Verpackungsgefäßen des Lieferanten, die den genauen Namen des Anlieferers tragen, soweit der Inhalt vertragsmäßig ist.

§ 12.

Der Pflanzer hat, sofern nicht eine Abnahme durch die Firma oder deren Beauftragte auf der Verladestation erfolgt, die Eisenbahnwagen rechtzeitig anzufordern, für gründliche Säuberung zu sorgen und darf auch z. B. keinesfalls in unausgewaschene Salz- oder Kalkwagen irgendwelcher Art verladen.

Bei Lieferung übernimmt der Pflanzer das Risiko für die Beschaffenheit der Ware bis zur Abnahme durch die Fabrik. Bei Waggonversand trägt die Firma das Transportrisiko, sofern nicht ein Verschulden des Pflanzers vorliegt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Aufbringung der erforderlichen Unterlagen bei Ersatzansprüchen an die Bahn sich zu unterstützen.

Grundsätzlich ist das bahnamtliche Abgangsgewicht der Verrechnung zugrundezulegen.

Sofern eine bahnamtliche Wägung auf der Abgangsstation nicht möglich war, kommt das auf der Empfangsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht in Anrechnung. In diesem Fall muß der Wagen beladen und leer gewogen werden.

Eine Differenz zwischen diesem und dem berichtigten Gewicht bis zu 3 % bei einer Transportdauer bis zu 24 Stunden und bis zu 5 % bei einer Transportdauer über 24 Stunden ist als natürlicher Schwund anzuerkennen.

In andren Fällen erfolgt das Verwiegen auf der Gemeinde- oder Fabrikwaage.

§ 13.

Abnahmeverzug oder Zahlungsverzug der Firma bezüglich unbestrittener Forderungen berechtigen nach einmaliger angemessener Fristsetzung den Pflanzer, vom Lieferungsvertrag zurückzutreten.

Die Firma ist berechtigt, vom Lieferungsvertrag zurückzutreten, wenn sie nachweist, daß der Pflanzer Vertragsware anderweitig verkauft oder wiederholt nachgewiesen minderwertige Ware liefert.

In beiden Fällen sind Schadenersatzansprüche des durch Nichteinhaltung des Vertrags Geschädigten zulässig.

§ 14.

Wesentliche Behinderung durch höhere Gewalt, Streik, Verkehrsstörung, schlechte und vertragswidrige Ablieferung, behördliche Maßnahmen und ähnliches berechtigen jeden Teil, Lieferungen oder Abnahme und Abrechnung entsprechend auszusetzen und bei längerer Dauer der Störungsursache vom Vertrag zurückzutreten. Bei erheblicher Veränderung der Kaufkraft der Reichsmark während der Vertragsdauer sind die vereinbarten Preise und Bedingungen den eingetretenen Verhältnissen anzupassen.

§ 15.

Gerichtsstand ist für beide Teile . . . . . Erfüllungsort ist der Sitz oder die Abnahmestelle der Firma.

§ 16.

Vorstehender Vertrag befindet sich in je einer Ausfertigung im Besitz der Firma und des Pflanzers und dient gleichzeitig zur Bescheinigung der an den Agenten erfolgten Ablieferungen.

§ 17.

Streitigkeiten jeder Art sind, bevor sie vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, dem Landesbauernführer zur Entscheidung vorzulegen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Pflanzers) (Unterschrift der Firma)

Kulturanweisung

Für Essiggurken ist inzwischen eine Anweisung für Anbau, Ernte und Ablieferung vereinbart worden. Die Anweisung ist naturgemäß auf die besonderen Verhältnisse des in Frage stehenden süddeutschen Gebiets zugeschnitten. Auf den nachstehenden Text wird verwiesen und gleichzeitig bemerkt, daß die Kulturanweisungen für die sonstigen Gurkensorten und Anbaugebiete im Einvernehmen zwischen den Vertretungen der Pflanzer und Firmen mit der Maßgabe zur Vereinbarung kommen werden, daß sowohl der Hauptabteilung II des Reichsnährstandes, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, als auch der Abteilung Gurken der Wirtschaftlichen Vereinigung, Berlin W 9, Köthener Straße 39, je 10 Exemplare der herausgegebenen Kulturanweisungen unverzüglich nach Fertigstellung übermittelt werden.

Anweisung für Anbau, Ernte und Ablieferung von Essiggurken.

(Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Anbau- und Lieferungsvertrags.)

Bodenart: Die Wurzeln der Gurken gehen nicht tief, sondern breiten sich flach aus, der Boden soll also weder zu leicht austrocknen (Sandboden), noch leicht an der Oberfläche rissig werden (Lehmboden). Im allgemeinen gedeihen die Gurken in lockerem, tief bearbeitetem, mittelschwerem und warmem Boden ohne stehende Nässe am besten. Essiggurken vertragen auch etwas lehmigen Boden.

Düngung: Das Land muß im Herbst gut mit Stallmist gedüngt werden, künstlicher Dünger ist nur als Zusatzdüngung. Salpeterdüngung überhaupt nicht gestattet; während und nach der Aufsaat darf weder künstlicher Dünger noch Latrine verwendet werden. Die Gurke lohnt eine gute Düngung durch reichen Ertrag, entzieht aber dem Boden verhältnismäßig wenig Nährstoff, da nur die Früchte weggenommen werden und der ganze Stock auf dem Acker bleibt.

Anbau: Die Aussaat erfolgt Anfang Mai, keinesfalls früher, als nach reifem Ermessen Frostgefahr ausgeschlossen und möglichst feuchtwarmes Wetter für das Aufgehen der Saat in Aussicht steht. Es wird zweckmäßig mit 140 bis 150 Zentimeter Reihenabstand gesät, in den Reihen legt man auf je 80 bis 100 Zentimeter etwa 10 bis 15 Kerne oder noch besser, etwa alle 80 bis 100 Zentimeter in vielleicht tellergroßer Anordnung 10 bis 15 Kerne. Es empfiehlt sich, die Reihen bzw. Saatstellen am Abend vor der Saat mit Gülle anzugießen. Nach dem Legen werden die Kerne höchstens 2 bis 3 Zentimeter mit Erde bedeckt (der Gurkenkorn keimt nach unten!). Zum Schutz gegen Tauben und Unerziefer kann Bestreuen der eingesäten Stellen mit etwas Holzasche empfohlen werden; Aetzkalk muß beim ersten Egen im Frühjahr in den Boden gebracht werden, niemals direkt an die Pflanzen. Wenn das dritte Blatt da ist, werden überzählige Pflanzen wieder ausgezogen. Man läßt auf den Meter höchstens 4 einzelne Pflanzen oder auf die äußerste Stelle keinesfalls mehr als drei der kräftigsten Pflanzen stehen, noch besser nur zwei, die Pflanzen schaden sich sonst in der späteren Entwicklung gegenseitig. Gleichzeitig wird zwischen den Reihen gehackt und dieses Hacken nach 14 Tagen wiederholt, gleichzeitig wird ein wenig gehäufelt. Wenn die Pflanzen „umfallen" und die Witterung es gestattet, kann das Ausbrechen der Spitzen empfohlen werden.

Unkraut ist der größte Feind eines guten Ertrags und einer vertragsmäßigen Ware; Unkrautentfernung ist eine der wichtigsten Vertragspflichten des Pflanzers.

Das Gießen der Gurkenpflanzen ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Einmal angefangen, muß es fortgesetzt werden, aber jeweils nur nach Sonnenuntergang mit warmem Bach- oder Flußwasser oder solchem Wasser, das tagsüber im Bottich an der Sonne gestanden hat. Regelmäßige Begabe von etwas Gülle ist dann nötig, da sonst der Boden zu sehr ausgewässert und hart wird. Gießen mit kaltem Wasser erzeugt Wurzelkrankheiten.

Bei dieser Anbauweise sind Zwischenpflanzungen von solchen Frühgemüse- und Fruchtsorten ohne Schaden für die Gurkenkultur möglich, die vor dem weiteren Ausbreiten der Gurkenstöcke bzw. dem Beginn der Gurkenernte geerntet und beseitigt werden können (Frühgemüse, Zwiebeln, Frühkartoffeln). Verletzungen der Gurkenpflanzen bei der Kultur der Zwischenpflanzen müssen vermieden werden. Der Pflanzer verpflichtet sich, die Zwischenpflanzen bis spätestens 15. Juli des Vertragsjahres zu entfernen.

Ernte: Das Brechen und die Ablieferung von Essiggurken erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich, und zwar Montags und Donnerstags. Es steht aber der Firma frei, der Witterung entsprechend andre oder mehr Brechtage vorzuschreiben.

Die Essiggurken sind ausschließlich an den von der Firma festgelegten Brechtagen in der Größe von 3 bis 10 Zentimeter zu pflücken. Größte Schonung der

(Fortsetzung auf Seite 7).

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.